

**Richtlinie  
der Stadt Gelsenkirchen zur Förderung von  
Dach- und Fassadenbegrünungen sowie Entsiegelungen (2024)**

**Präambel**

Trotz aller Klimaschutzbemühungen der letzten Jahre zur Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen konnte der Klimawandel und die damit verbundene globale Erwärmung nicht aufgehalten werden. Die Belastung der Gelsenkirchenerinnen und Gelsenkirchener durch zum Teil extreme sommerliche Hitze und Starkregenereignisse sind eine direkte Folge.

Die Begrünung und die Entsiegelung von urbanen Flächen ist gerade in dicht bebauten Stadtbereichen ein probates Mittel, um auf diese Herausforderungen zu reagieren. Diese Maßnahmen leisten dabei einen Beitrag zur Verbesserung des lokalen Stadtklimas, da sowohl Hitzewellen als auch Starkregenereignisse in ihrer Häufigkeit, Intensität und Dauer zunehmen werden. Grün hat neben seiner positiven Auswirkung auf die Gesundheit auch einen großen Einfluss auf die Aufenthalts- und Lebensqualität. Zusätzlich kann die Luftqualität in gewissem Maße verbessert und Lärmbelastung (durch Verminderung der Reflexionen und zusätzliche Dämpfung) gesenkt werden. Durch die dezentrale Zwischenspeicherung von Regenwasser auf begrünten Flächen kann ein Beitrag zur Entlastung von Kanalisation, Kläranlagen und Vorflutern durch die Abkopplung von Regenwasser geleistet werden. Darüber hinaus leistet die Begrünung von Dächern und Fassaden einen Beitrag zum Klimaschutz, da sie zusätzlich dämmende Wirkung hat, sowie weitere Vorteile in Bezug auf die Verdunstungs- und Kühlungsleistung und ebenso auf die Artenvielfalt hat. Saubere Böden können als Filter und Puffer gegenüber Schadstoffeinträgen wirken. Zudem erbringen unversiegelte Böden Leistungen im Naturhaushalt (Ökosystemleistungen). Daher sind natürliche Böden schützenswert. Eine Entsiegelung liefert somit einen positiven Beitrag zum Stadtklima.

Ziel der Richtlinie ist es, Begrünungs- und Entsiegelungsprojekte mit städtischen Fördermitteln finanziell zu unterstützen, um das Stadtklima zu verbessern und die Anpassung an den Klimawandel voranzutreiben.

## **1. Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich**

Im Rahmen der Antragseinreichung wird der räumliche Geltungsbereich in jedem Einzelfall von der Fachdienststelle überprüft.

1.1 Gefördert wird in der Gesamtstadt Gelsenkirchen.

1.2 Ausgenommen von der Förderung sind Stadterneuerungsgebiete, soweit bereits eine Fördermöglichkeit besteht, insbesondere aus dem Haus- und Hofflächenprogramm.

1.3 Auf weitere Ausschlusskriterien wird unter Ziffer 6 hingewiesen.

## **2. Fördergrundsätze**

2.1 Die Stadt Gelsenkirchen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Förderung für die Errichtung von Dachbegrünungen, Fassadenbegrünungen sowie die Entsiegelungen auf Grundstücken.

2.2 Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Gelsenkirchen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Stadt Gelsenkirchen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.

2.3 Aus der Bewilligung einer Förderung lassen sich keine Ansprüche auf erneute Bewilligung eines weiteren Antrages gleichen oder ähnlichen Inhaltes ableiten.

2.4 Die Förderung erstreckt sich jeweils auf das laufende Haushaltsjahr der Stadt Gelsenkirchen und die Bearbeitung erfolgt nach der Reihenfolge des Antragseingangs bei der Fachdienststelle. Erreicht die Höhe der Auszahlungen die für die Förderung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eines Jahres, wird die Förderung eingestellt.

## **3. Förderbedingungen**

3.1 Die Maßnahmen müssen vereinbar mit den einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen und den jeweils gültigen Gestaltungs- oder Denkmalbereichssatzungen sein. Bei allen Maßnahmen an Baudenkmalern gilt das Denkmalschutzgesetz. Gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz NRW ist bei Gebäuden in Denkmalbereichen und bei Baudenkmalern die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde erforderlich (gleiches gilt für Gebäude in der engeren Umgebung eines eingetragenen Baudenkmal; siehe: Denkmalkataster der Stadt Gelsenkirchen, abrufbar unter [www.gelsenkirchen.de](http://www.gelsenkirchen.de) - Denkmalschutz). Genehmigungen oder Erlaubnisse müssen vor Beginn der Maßnahme vorliegen (z. B. bauordnungsrechtliche Genehmigung, Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde).

Die Prüfung der Erforderlichkeit der entsprechenden Genehmigungen obliegt dem Fördermittelempfänger.

- 3.2 Die Förderung wird als nachgelagerte Förderung ausgezahlt. Als Fertigstellung der Maßnahme gilt das Datum der letzten zur Maßnahme gehörenden Rechnung/Quittung, deren Plausibilität über die einzureichende Maßnahmenbeschreibung nachgewiesen wird (siehe Ziffer 7.1).
- 3.3 Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie sind unabhängig davon, ob sie in Eigen- oder Fremdleistung erbracht werden, förderfähig. Bei der Ausführung durch eine Fachfirma (keine Eigenleistung) sind neben den Materialkosten auch Handwerksleistungen förderfähig.
- 3.4 Pro Antragsteller und Kalenderjahr können maximal drei Maßnahmen gemäß dieser Richtlinie gefördert werden. Maßnahmen können auch gebündelt eingereicht werden. Für eine höhere Anzahl von Maßnahmen pro Antragsteller ist eine gesonderte Vereinbarung mit der zuständigen Fachdienststelle notwendig. Ihr kann im Übrigen nur bei ausreichend verfügbaren Finanzmitteln stattgegeben werden.
- 3.5 Bei Entsiegelungsmaßnahmen wird im Rahmen der Antragstellung von der Fachdienststelle eine Altlastenauskunft eingeholt. Bei dem Verdacht von Untergrundbelastungen, wird der Antragsteller informiert, ggf. erforderliche Maßnahmen sind dann mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die sachgerechte Entsorgung des entnommenen Materials ist zu beachten und ggf. nachzuweisen.
- 3.6 Die durchgeführten Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen müssen mindestens zehn Jahre, gerechnet ab Fertigstellung, in einem dem beabsichtigten Nutzungszweck entsprechenden Zustand gehalten werden (Zweckbindungsfrist). Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der Förderempfänger verpflichtet, die vorgenannten Bindungen (inklusive Instandhaltung und Pflege) an seinen Rechtsnachfolger weiterzugeben.
- 3.7 Die Nichtbeachtung der Förderbedingungen führt zur Rücknahme bzw. zum Widerruf des Fördermittelbescheids und Rückforderung der Fördermittel.

#### **4. Gegenstand, Art und Höhe der Förderung**

- 4.1 Folgende Begrünungsmaßnahmen werden gefördert:
- extensive Dachbegrünung: ca. 5 - 15 cm Substratauflage, Bepflanzung mit Moosen, Sedumarten, Kräutern und Gräsern, unabhängig davon, ob ein Anschluss an die Kanalisation besteht
  - intensive Dachbegrünung: mehr als 15 cm Substratauflage, Bepflanzung mit Gräsern, Kräutern, hochwüchsigen Stauden und Sträuchern, unabhängig davon, ob ein Anschluss an die Kanalisation besteht
  - Fassadenbegrünung (Wand- oder Bodengebunden): mit oder ohne Rankhilfe.
- 4.2 Als förderfähige Entsiegelungsmaßnahme gilt die Entsiegelung von versiegelten (z. B. überbauten oder wasserundurchlässig befestigten) Flächen und deren Umwandlung in unversiegelte Grünflächen (Vegetationsflächen).
- 4.3 Die Höhe der Förderung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme. Unabhängig von der Art der Maßnahme werden maximal 50 % der förderfähigen Kosten gefördert:

- Intensive und extensive Dachbegrünungen auf privaten und gewerblichen Wohn- und Nichtwohngebäuden und Nebengebäuden wie beispielsweise Garagen werden mit einer pauschalen Förderhöhe von 15 Euro pro Quadratmeter begrünter Dachfläche gefördert. Die Förderhöchstsumme beträgt 3.000 Euro und die Mindestfläche für förderfähige Maßnahmen beträgt 15 Quadratmeter. Anrechenbare Kosten sind dabei die Dachabdichtung, der Aufbau der Vegetationsschicht inklusive wurzelfester Abdichtung und Schutzvlies, Filtermatte, Drainageschicht und Substrat sowie Ansaat, Pflanzen und Pflanzmaßnahmen.
- Bei boden- bzw. wandgebundenen Fassadenbegrünungen mit oder ohne Rankhilfe werden 50 % der Kosten bis zu einer Förderhöchstsumme von 2.500 Euro gefördert. Anrechenbare Kosten sind dabei die vorbereitenden Maßnahmen (z. B. Entsiegelung, Schutzanstrich, Verfugen), Bodenaufbereitung und/oder -austausch, Rankhilfen, bodengebundene Fassadenbegrünungssysteme sowie Ansaat, Pflanzen und Pflanzmaßnahmen. Ausgeschlossen ist die Fassadensanierung als vorbereitende Maßnahme.
- Bei einer Entsiegelung beträgt die Förderhöchstsumme 3.000 Euro. Die Mindestentsiegelungsfläche beträgt 5 m<sup>2</sup>. Für die ersten 5 m<sup>2</sup> entsiegelter Fläche beträgt die Förderhöhe pauschal 250 Euro. Pro weiterem Quadratmeter entsiegelter Fläche beträgt die Förderhöhe 30 Euro. Der versiegelte Flächenanteil der neu gestalteten Fläche soll dabei möglichst geringgehalten werden.

## **5. Antragsberechtigte**

### 5.1 Antragsberechtigt sind

- Natürliche Personen als Privateigentümerinnen und Privateigentümer sowie Erbbauberechtigte von Wohn- und Nebengebäuden
- Eigentümer und Eigentümerinnen gemischt genutzter Immobilien, gewerbliche Vermieter und Vermieterinnen und Einzeleigentümer und Einzeleigentümerinnen. Die Förderung von rein gewerblich genutzten Immobilien im Geltungsbereich der Richtlinie ist im Einzelfall möglich, wenn die umzusetzende/n Maßnahme/n unmittelbare begünstigende Wirkung auf angrenzende Wohnbereiche haben.

### 5.2 Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nicht antragsberechtigt.

## **6. Ausschluss der Förderung**

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn:

- 6.1 die Umsetzung der Maßnahmen vor dem 24.01.2024 abgeschlossen wurde oder die Maßnahmenfertigstellung länger als ein Kalenderjahr zurückliegt.
- 6.2 die Maßnahmen im Rahmen von Bebauungsplänen festgesetzt wurden, bzw. zum Zeitpunkt der Antragstellung eine rechtliche Verpflichtung zu deren Durchführung besteht (z. B. festgelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des Naturschutzrechtes, denkmalschutzrechtliche Vorgaben, Gründachsatzungen).
- 6.3 ein Gebäude nicht den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entspricht und der Verfügungsberechtigte nicht nachweislich dabei ist, diese Missstände zu beseitigen.

6.4 Sanierungen vorhandener Gründächer, begrünter Fassaden oder Entsiegelungen, aufgrund baurechtlicher, denkmalschutzrechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorgaben ausgeführt werden.

6.5 für die Maßnahmen aufgrund anderer Förderprogramme bereits Förderungen bewilligt worden sind.

6.6 die Gesamtfördersumme die Höhe von 200 Euro pro Antrag unterschreitet (Bagatellgrenze).

## **7. Antragsverfahren, Bewilligung und Auszahlung**

### **7.1 Antragsverfahren**

Vordrucke für Förderanträge sind erhältlich im Referat Umwelt, Rathausplatz 1 (ehem. Finanzamt Buer), 45894 Gelsenkirchen, online im Serviceportal oder auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen. Dem Antrag sind prüffähige Unterlagen laut Antragsformular beizufügen. Informationen und Beratung sind verfügbar unter [foerderprogrammgruen@gelsenkirchen.de](mailto:foerderprogrammgruen@gelsenkirchen.de).

Anträge können postalisch, per E-Mail oder online über das Serviceportal eingereicht werden.

Anträge müssen vollständig in genehmigungsfähiger Form vorliegen. Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen.

Bei nicht geschäftsfähigen Personen erfolgt der Antrag über eine vertretungsberechtigte Person (z. B. durch die Eltern bei Minderjährigen).

Bei Miteigentümern muss ein gemeinsamer Antrag mit der Unterschrift aller Eigentümer eingereicht werden. Bei Wohnungseigentümergeinschaften erfolgt die Antragstellung unter Beachtung der Vorgaben des Wohnungseigentumsgesetzes.

Die Bearbeitung der vollständigen Förderanträge erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

Für die Antragstellung sind folgende Dokumente einzureichen:

- Unterschriebener Förderantrag (ausgefüllter Vordruck)
- Datenschutzrechtliche Einwilligung nach DSGVO
- Aktueller Bescheid über Grundbesitzabgaben oder Grundbucheintrag oder Nachweis über das Erbbaurecht
- Rechnungen (z. B. Anschaffungen, beauftragte Firmen). Bei Umsetzung durch eine Fachfirma: Rechnungen mit entsprechenden Angeboten/ Kostenvoranschlägen
- Nachweise über die Begleichung der zuvor genannten Rechnungen (z. B. durch Kontoauszüge, Quittungen)
- Bei Eigenleistungen: Beschreibung der durchgeführten Maßnahme
- Fotos des Ausgangszustandes und Fotos der durchgeführten Maßnahme bzw. des Endzustandes

Abweichungen von den eingereichten Unterlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

## 7.2 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag entscheidet die Bewilligungsbehörde, Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie und erteilt einen Bescheid über die Gewährung der Fördermittel.

## 7.3 Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach der Prüfung der gemäß dieser Richtlinie vorzulegenden Unterlagen, Erklärungen, Rechnungen und Nachweise. Im Bedarfsfall behält sich die Stadt Gelsenkirchen zum Zweck der Überprüfung des richtlinien- und ordnungsgemäßen Umganges mit den städtischen Mitteln die Anforderung weiterer Detailunterlagen und / oder die Besichtigung im Rahmen eines Ortstermins nach vorheriger Absprache vor.

## 7.4 Aufbewahrungspflichten

Alle Rechnungen, Angebote/ Kostenvoranschläge und Zahlungsnachweise sind für die Dauer der Zweckbindungsfrist von 10 Jahren ab Fertigstellung vorzuhalten.

## 8. Widerruf des Bescheids und Rückforderung der Förderung

- 8.1 Der Fördermittelbescheid kann bei einem Verstoß gegen Bestimmungen dieser Richtlinie oder bei falschen Angaben im Antrag jederzeit widerrufen bzw. zurückgenommen werden.
- 8.2 Zu Unrecht erhaltene Beträge werden mit dem Widerruf oder der Rücknahme des Bewilligungsbescheids zurückgefordert und vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich verzinst.

## 9. Allgemeine Hinweise

Weiterführende Informationen zum Thema Dach- und Fassadenbegrünung und Entsigelung, sowie die Antragsunterlagen sind auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen zu finden.

Informationen zu weiteren Förderprogrammen im Bereich Klimaschutz und Klimafolgenanpassung sind im Förderkompass Klima auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen zu finden.

Informationen und Beratung sind verfügbar unter [foerderprogrammgruen@gelsenkirchen.de](mailto:foerderprogrammgruen@gelsenkirchen.de).

## 10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt nach Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Nachhaltigkeit, Klimaschutz am 24.01.2024 in Kraft.